

Dirty Harrys Komplizen

Zur Epistemologie und Ethik ethnografischer Polizeiforschung

Nadja Maurer

Die »Anweisung eines Polizisten ist eine, und das ist sozusagen ins Reflexsystem jedes Bürgers eingegangen, die im Zweifelsfall mit Gewalt durchgesetzt werden kann« (Reemtsma 2003: 16). Nun muss man ergänzen, dass selbigen Imperativ auch Polizisten verinnerlicht haben. Jeder Polizist sei ein »potentieller Ort der Transformation staatlich durch Gewaltlizenz delegierter Macht durch private Willkür [...] einfach deshalb, weil die Ausübung von Gewalt zur Begrenzung von Gewalt immer wieder Fälle produziert, wo die Urteilskraft in besonderer Weise gefordert ist« (ebda). Bei dem Bürger erwächst daraus als Konsequenz eine Ambivalenz gegenüber der Polizei: entweder er entwickelt Vertrauen oder den Wunsch nach Kontrolle.¹ Weil der Bürger der Polizei vertrauen können will und weil sich die Polizei das Vertrauen der Bürger wünscht, kann es nur im allseitigen Interesse liegen, Vertrauen zerstörendes Verhalten von Polizeibediensteten zu verstehen.

Basierend auf ethnografischer Forschung an der Hamburger Davidwache plädiert dieser Aufsatz in einem ersten Teil für einen deskriptiven, von konkreten Interaktionen ausgehenden Ansatz für das Verstehen polizeilichen Fehlverhaltens. Was geschieht genau in einer Situation, die verstörend und kritikwürdig ist und in der das Verhalten der Polizisten angreifbar ist? Die Analyse von Situationen und Interaktionen der beteiligten Akteure ist, das wird im ersten Teil dieses Beitrags anhand von Befunden der neueren Gewaltforschung dargelegt, hinsichtlich ihres Erklärungswertes gehaltvoller als die ver-

1 Dem Lesefluss, der Stringenz und der grammatikalischen Richtigkeit geschuldet wird das generische Maskulinum verwendet, dessen Funktion darin besteht, eben nicht auf das Geschlecht einer lebenden Entität zu verweisen. Gemeint sind natürlich alle Geschlechtsidentitäten.

meintlichen Ursachen »Struktur«, »Kultur« und »Motiv«. Der zweite Teil ist der genaueren Betrachtung einer exemplarischen »ausgehakten«, aber alltäglichen Situation zwischen Polizei und Bürger gewidmet. Im Kern geht es um die Frage, was genau in Situationen geschieht, die (für Außenstehende völlig unnötig) eskalieren. Als Gründe diskutiert werden »Rahmenbrüche«, konfligierende Motive und Wissenslücken. Versucht wird eine emische Einordnung aus Sicht der Forschungspartner, der Polizisten. Diese Situation gibt auch Anlass, einige der hartnäckigeren Probleme der Polizeiethnografie zu durchdenken. Eine der Gemeinsamkeiten polizeilicher und ethnografischer Arbeit ist die Ko-Konfiguration von Wissensproduktion und Ethik bzw. Moral. Der dritte Teil setzt sich deshalb schließlich mit Forschungsethik und der Frage auseinander, wie Epistemologie und Moral ethnografisches Forschen in der Polizei konditionieren. In der Zusammenarbeit entsteht eine produktive, aber auch zu problematisierende Komplizenschaft zwischen Forschern und Polizisten. Diese zweite (ethische) Ebene ist untrennbar mit der ersten (epistemologischen) verbunden.

Gehen wir ins Feld: Die Balduintreppe am Hafenrand St. Pauli-Süd gilt in der Hamburger Polizei als unbeliebter Einsatzort. Gründe, wegen derer sich die Rekrutierung von Nachwuchs für die Dienstgruppe Betäubungsmittel (BtM), besser bekannt als *Task Force Droge*, schwierig gestaltet, sind über Jahrzehnte tradierte Polizeifeindlichkeit und Racial Profiling Vorwürfe seitens linksaktivistischer Anwohner sowie die einseitige Aufgabe der Task Force – die Strafverfolgung von BtM-Straßenhändlern, die fast ausschließlich subsaharischer Herkunft sind. Die Dienstgruppe ist sehr jung an Dienstjahren, die repressive und präventive Polizeiarbeit ist ressourcenintensiv, polizeiliche Instrumente werden ausgereizt, das Einsatzgebiet ist verstetigt seit 20 Jahren als »Gefährlicher Ort BtM« klassifiziert. Polizeiliche Aktionen werden von der teils hoch sensibilisierten Nachbarschaft sehr genau wahrgenommen und jede Veränderung (seien es Einsatzzeiten oder Kleidung) seismografisch registriert. Die Polizei verzeichnet um die Balduintreppe relativ viele Festnahmen und Zuführungen, aber auch vergleichsweise viele Widerstände und Körperverletzungen von Polizisten wie auch ihrer Gegenüber. Viele Anwohner kritisieren das Auftreten der Polizisten scharf (Maurer 2021).

Die weitaus meisten Interaktionen der Polizei mit Bürgern finden unterhalb der Schwelle angewendeten physischen Zwangs statt. Nun sind Fälle eindeutiger, rechtswidriger Polizeigewalt in der Bundesrepublik sehr sehr selten – gemessen an der Anzahl von Begegnungen mit Bürgern jeden Tag. Weniger selten hingegen sind Klagen von Anwohnern, die das Auftreten von

Polizisten als »überzogen«, »doof«, oder »autoritär« beschreiben. In den (sozialen) Medien und auch in der Polizeiforschung sind drastische Fälle von (rechtswidriger) Polizeigewalt ein viel beachtetes Phänomen, wohingegen dem alltäglicher auftretenden Phänomen »aus dem Rahmen fallender Interaktionen«, gemeint ist erratisches und unverhältnismäßiges Verhalten von Polizisten, kaum Aufmerksamkeit zuteil wird.

1 Die Fußstreife: Schnittstelle von Gewaltmonopol und Straße

Polizeiarbeit beinhaltet ein breites Spektrum komplexer Themenbereiche. Dabei überschneiden sich polizeiliche Aufgaben oft mit den Verantwortlichkeiten zahlreicher anderer Akteure wie etwa Eltern, Sicherheitsdiensten oder Sozialarbeitern. Was die Polizei im Kern von anderen sozialen Akteuren, Verbänden oder Organisationen unterscheidet, ist ihre Autorisierung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs und regulierender Gewalt, die vollzogen wird im Namen »des Gesetzes«, im Namen von »Sicherheit und Ordnung«, von Demokratie und Rechtsstaat und sogar im Namen von Zivilisation oder generellen Vorstellungen vom Allgemeinwohl (Muir 1977). Gesellschaftlich wird polizeiliche Gewalt in Form physischen Zwangs, wenn in Gewaltsituationen adäquat angewendet, also manchmal als notwendige und legitime Technik zur Bewahrung idealisierter Ziele wie Frieden, Prosperität und Fortschritt erachtet. Während tatsächliche Gewaltanwendung nur bei sehr wenigen Tätigkeiten wahrscheinlich ist – Festnahme, Inhaftierung, Verhör und bei der Kontrolle von Menschenmengen wie etwa Demonstrationen oder Sportgroßveranstaltungen (Bayley 1996: 273ff) – ist für ihre soziale Rolle die Autorisierung zur Gewalt in jeder Interaktion mit Bürgern immanent, vom Streifendienst bis zum Verfassen von Berichten, Ermittlungen, Organisationskultur, bis hin zu Kontakten mit Kollegen außerhalb der Arbeit (Silver 2005). Dies bedeutet freilich nicht, dass sich Polizisten im Alltag permanent mit der Möglichkeit zur Ausübung physischen Zwangs beschäftigen; auch ist die Mobilisierung von Gewalt als Mittel nicht stets im Bewusstsein.

Konstitutiv sind Autorität, Zwang, Gewalt und Willkür situative Interaktionsgeschehen – sie ereignen sich einzig und ausschließlich in der Begegnung mit Bürgern; der Verlauf von Situationen hängt dabei stark, aber nicht nur, von der Situationsdeutung der Polizisten ab. Folglich kann polizeiliches Verhalten auch als solches – als situative Interaktion – adäquat untersucht werden. Eine normative Einordnung, wie etwa die Unterteilung in rechtswidriges und lega-

les Verhalten, verstellt dabei den Blick auf das Geschehen an sich mehr als dass sie erkenntnisbringend wäre.

Treten wir zwei Schritte zurück, um die normative Schlagseite der Polizeiforschung zu beleuchten. Eine vermeintliche Wahrheit zieht sich relativ unwidersprochen durch die einschlägige Literatur: »Polizistinnen und Polizisten vollziehen das innerstaatliche Gewaltmonopol« (Behr 2019: 1). Dafür gibt es empirisch wenig Anhaltspunkte: der Staat hat ebenso wenig ein Monopol auf Gewalt wie die Polizei eines auf gesellschaftlich sanktionierte Zwangsmittel hat.² Das innerstaatliche Gewaltmonopol ist zunächst ein *normativer Anspruch*; er ist von Max Weber idealtypisch formuliert worden (Weber 1921). Zutreffend konstatiert Reemtsma: »Das staatliche Gewaltmonopol ist, wo immer wir es antreffen, kein fixer Zustand, sondern eine Momentaufnahme im Prozess der Monopolisierung der Gewalt durch den Staat« (2013: 168). In der Tat sind Verbote der Prügelstrafe in Schulen und häuslicher Gewalt, Bandenbekämpfung, Kampfhundeverordnungen oder Waffenverbotszonen Delegitimierungen von Gewalt zwischen Bürgern und Bemühungen des Staates, sein Gewaltmonopol zu sichern. Salopp ausgedrückt: Das polizeiliche Gewaltmonopol ist ein askriptives; hätte der Staat das Monopol auf Gewalt tatsächlich inne, dann bräuchte es gar keine Gewalt, um selbiges durchzusetzen. Der öffentlich sichtbare Schauplatz der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopolanspruchs ist die Straße, seine Protagonisten die Polizei.

Walter Benjamin, dessen »Kritik der Gewalt« als einer der zentralen theoretischen Texte zum Verhältnis von Recht und Gewalt gilt³, beschreibt die

-
- 2 Dass ein Staat ein Monopol auf Gewalt innehat, ist historisch und geografisch tatsächlich nicht die Regel, sondern die absolute Ausnahme. Seit jeher wurde und wird, auch in Kontexten moderner Staatlichkeit das proklamierte Gewaltmonopol des Staates herausgefordert, nicht anerkannt, oder schlicht für nicht effektiv genug befunden. Überdies arbeitet die Polizei oft mit anderen Vollstreckern (nicht-staatlichen oder behördlichen) zusammen, konkurriert oder gerät in Konflikt mit ihnen (Sluka 1999; Das, Poole 2004, Maurer 2016). Davon unbenommen ist, dass die Polizei zu den sichtbaren Akteuren des Staates gehört, nicht nur aufgrund der Uniform, sondern auch ihrer prominenten Präsenz in Nachrichten und Unterhaltungsmedien.
 - 3 Die vier theoretischen Gravitationspunkte der sich als kritisch verstehenden Polizeiwissenschaft sind (nach meiner Lektürekenntnis ausnahmslos) mehr oder weniger implizit Marx, Foucault, Benjamin und Weber. Kabbeleien, ob der Zweck und die Aufgabe der Polizei das Schützen von Eigentums- und Kapitalinteressen gegen andere Klassen (Marx), eine gouvernementale Ordnungs- und Regierungspraxis (Foucault), ob sie (im Zweifel gewaltsames) Durchsetzungsorgan von Recht und Gerechtigkeit ist (Ben-

Institution der Polizei als inhärent »schmachvoll«, weil ihre Ermessensbefugnisse es ihr erlaubten, ad-hoc »Recht zu setzen«, anstatt das Recht nurmehr zu bewahren oder durchzusetzen (2019 [1965]: 29–65; s.a. Derrida 1991). Diesen Gedanken fortsetzend, folgern Das und Poole: »[Police] by definition continually transfer across, and sometimes even transmute, the boundaries of the legality, legitimacy, and morality of violence« (2004: 14). Polizeiliche Interaktionen mit Bürgern konstituieren genau diese Grauzone, in der Grenzen von Legalität, Legitimität und Moral vermessen und ausgehandelt werden. Dabei ist polizeiliche Gewalt stark verregelt. Weite Teile des Polizeirechts befassen sich mit der Rechtmäßigkeit, Befugnissen, Ge- und Verboten zur Anwendung von Gewalt. Dennoch sind zur Untersuchung von Fehlverhalten Befunde aus der interdisziplinären Gewaltforschung wegweisend, deren Vertreter sich ab den 1990er Jahren phänomenologischen Ansätzen widmeten. Plädiert wurde für eine dichte Beschreibung von Gewalthandlungen und den Emotionen aller Beteiligten; gefragt wurde danach, wie Gewalt konkret ausgeübt wird (früher: Katz 1988; Popitz 1992: 43ff; von Trotha 1997; Nedelmann 1995).⁴ Die kontextsensible Untersuchung der Mikroebene, die ausschließlich Situationen und Interaktionen in den Blick nimmt⁵, ist längst zur dominierenden Zentralperspektive in der

jamin) oder ihre Legitimität aus der Herrschaft des Staates (Weber) bezieht – werden im Feld zwischen diesen Sozialphilosophien ausgetragen.

- 4 Argumentiert wurde, dass sich die meisten so genannten Gewaltforschungen bis dahin nicht mit der Gewalt an sich, sondern nur mit ihren *Ursachen* befassten. Strukturelle Bedingungen wie Armut, sozioökonomische Ungleichheit, Machokultur, Rassismus usw. haben kaum einen Erklärungswert und stehen in keinem kausalen Zusammenhang mit Gewaltphänomenen (von Trotha 1997: 18–20; Schinkel 2004: 13–4; Collins 2008: 1–24). Dabei blieben kriminologische Ansätze, Polizeigewalt zu untersuchen, großenteils erfolglos (Alpert, Dunham 2004: 122; Worden 1996). Umso mehr erstaunt, dass ein seit Jahrzehnten ausgefochtener elaborierter Streit um die Theorieperspektive mit dem höchsten Erklärungswert offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen wird, wie ein aktuelles Beispiel zeigt: Als Faktoren für Polizeigewalt nennen Derin und Singelstein: »Übermüdung, Feindbilder, Spaß an Gewalt, Selbstjustiz, Verselbstständigung« (2022: 162f.). Dazu gebe es »eine Bandbreite ganz unterschiedlicher Konstellationen; Stress und Überlastungen [...], Persönlichkeit, Vorurteile, einsatzbezogene Vorgaben, ein falsches Berufsverständnis, mangelnde Erfahrung oder die Kultur in der jeweiligen Dienstgruppe« (ebda: 163).
- 5 Pioniere der phänomenologischen Sozialforschung, die Interaktionen als Teil sozialer Ontologie betrachteten, waren Goffman, Strauss, Becker, Garfinkel oder Hughes (Maurer 2019). Die atemporalen und räumlich indifferenten Erkenntnisse die diese Analysten von Situationen und Interaktionen vorlegten, machen es zudem relativ unnötig, Daten zu sammeln, anhand derer Personen identifiziert werden können.

Gewaltforschung avanciert (Hoebel, Knöbl 2019: 17; Kühl 2021). Dessen ungeachtet finden sich in aktuellen polizeiwissenschaftlichen Abhandlungen noch immer drei Erklärungsansätze, die sich längst als explanatorische Sackgassen erwiesen haben: Strukturen, Kultur⁶ und: Motive.

Nun greift die alleinige Fokussierung auf Situation und Emotion zu kurz, weil Motive für Handlungen nicht ausgeschlossen werden können (Elwert 1997; maßgeblich Kalyvas 2006; Holzinger 2015). Gewaltsames Handeln hat immer auch eine instrumentell-rationale Dimension; es ist »eine alltägliche Möglichkeit der Durchsetzung des Willens« (Elwert et al., 1999: 9).⁷

Und doch macht man es sich zu einfach, wenn man davon ausgeht, dass aus Einstellungen Intentionen geformt würden, die bloß noch exekutiert werden bräuchten, ohne von kontextspezifischen Erfahrungen, neu auftauchenden (multilateralen, denn Akteure beeinflussen sich dabei gegenseitig) Deutungen und situativen Handlungsproblemen tangiert zu werden. Fassen wir zusammen: Soziale Sachverhalte konstituieren sich nicht ohne die sinnhafte Bezugnahme von Akteuren auf Handlungen. Um polizeiliches (Fehl-)Verhalten

-
- 6 Nicht wenige Polizeiforscher behaupten, dass exzessive Gewalt durch eine spezifische »Polizeikultur« und deren informelle Regeln begründet, gefördert und geschützt würde (Behr 2000: 79; Belur 2010: 331; Chan 1997; Cockcroft 2013; Skolnick, Fyfe 1993: 89; Feest, Blankenburg 1972: 26). Der Begriff »Kultur« wurde in der Anthropologie (und nicht nur dort) jahrzehntelang kritisch diskutiert (Abu-Lughod 1991; Lentz 2009) und scheint viel zu unkonkret, um die Komplexität der Polizeiarbeit zu erfassen (Skłansky 2007: 21) – und eignet sich erst recht nicht, um nicht-alltägliches, deviantes Verhalten zu erklären. Interne Diskurse bilden die tatsächliche Praxis der Organisationsmitglieder nicht ab und geben auch keine Richtlinien vor. Die Kantine bzw. der Gruppenraum ist von der Straße unabhängig. »Polizeikultur« beschreibt in Wirklichkeit »Kantinenkultur« (Waddington 1999) und ist eher als interner öffentlicher Raum für Diskussionen über berufsbezogene Fragen zu verstehen (Monjardet 1994: 408f.; Beek, Göpfert 2013: 479); man ärgert sich gemeinsam über schlechte Ausstattung, informiert sich bei Kollegen oder bespricht private Themen.
- 7 Die Erforschung von Handlungsmotiven steht vor mindestens drei Problemen: Erstens müssen Motivlagen jenseits des instrumentellen »Mittel-zum-Zweck« herausgearbeitet werden. Die NS-Täterforschung vermochte nachzuweisen, dass die Motive von Tätern in Organisationen »gerade nicht *formal* »generalisiert« waren. Sie genossen situativ ganz erhebliche Freiheiten und Handlungsspielräume. [...] [A]ufgrund der gesellschaftlich vermittelten Sinnstiftungen und Deutungsmuster sahen sich die Täter befähigt (Holzinger 2015). Zweitens neigen Menschen dazu, ihr (Gewalt-)Handeln retrospektiv zu rationalisieren. Drittens *erklären* Motivationszuschreibungen noch keine Motive.

zu verstehen, muss die Situation als Explanans und auch als Explanandum gebührend Berücksichtigung finden und danach gefragt werden, wie (kulturelle) Deutungsmuster und sozialstrukturelle Bedingungen situativ handlungsrelevant werden. Man muss dabei das soziale Handeln des Deutens, Zurechnens sowie Verarbeitens analysieren: »Allgemein erklären wir Handlungen, gelungene wie fehlgeschlagene, über die Angaben des erstrebten Ziels, nicht über die des erreichten Ziels [...]« (Keil 2000: 460).

2 Eine aus dem Rahmen fallende Situation

Die nachfolgend beschriebene Situation einer »ausgehakten« Interaktion der Polizisten auf der Straße muss – und das ist wichtig – im Kontext zahlreicher »gelungener« Begegnungen betrachtet werden, um sinnvoll analysiert werden zu können: »[D]as Aushaken einiger [ist] kein Zeichen für die Desorganisation der anderen, sondern ungewolltes Nebenereignis eines wirksamen Arrangements« (Goffman 1974: 411). Während nur einer Schicht mit der Fußstreife gibt es viel Bemerkenswertes: Zunächst die Nähe und Nahbarkeit der Polizisten zu ihrer extrem marginalisierten Klientel, neben des BtM- Handels Verdächtigten sind das Schwerstabhängige, sowie ihre Kenntnis über einzelne Menschen und deren oft herzerreißende Lebensgeschichten. Auch die Anliegen polizeilicher Adressaten sind bemerkenswert: Nicht selten wird die Polizei damit beauftragt, »etwas zu unternehmen« gegen jemand anderen, mit dem einer einen Konflikt hat, durch den einer viktimisiert wird, oder dem einer eins auswischen will. Als kleiner Ausschnitt von Interaktionen sind u.a. zu nennen: die routiniert-sachliche Kontrolle von als BtM-Händlern Verdächtigten oder deren Kunden; der distanzierte Umgang mit dem misstrauischen Bürger, dessen grimmige Miene Missfallen über die Anwesenheit der Polizei kundtun soll; das unwirsche Abweisen unerbetener Wegbeschreibungen von Passanten; oder das geduldige Zuhören eines migrantischen, obdachlosen Schwerstkonsumenten – obgleich die Drogenfahnder in zivil nicht als Polizei erkennbar sein sollen, interagieren sie in der Rolle von Polizisten in einer Schicht mit sehr vielen Bürgern. Die Situationskontexte und -dynamiken wandeln sich häufig, eigentlich mit jedem Anliegen und jeder Person. Jede Begegnung evoziert auch irgendeine Emotion: Ohnmacht und Betroffenheit angesichts von Not und Elend, Resignation, Abgrenzung und Distanzierung, Ratlosigkeit (mal rechtlich und mal operativ), Routiniertheit, Frustration, Mitgefühl oder Über-

legenheit. Unter der Vielzahl von Situationen ereignen sich auch erratische, wie diese:

»Am frühen Abend, es ist bereits dunkel, mit drei Zivilfahndern im Auto südlich der Reeperbahn. Der Wagen fährt langsam durch das Wohnviertel. Ein dumpfes Geräusch auf dem Heck. Im Rückspiegel sehe ich zwei Jungen, etwa neun Jahre alt, die zwischen den parkenden Autos über die Straße gehen. – »Was war das?«, fragt der Fahrer und bremst abrupt. Alle drei Polizisten reißen die Türen auf, rennen auf die Kinder zu und umstellen sie. Ich gehe hinter den anderen her. Zwei Uniformierte aus der LBP auf Fußstreife kommen von der anderen Straßenseite angelaufen und stellen sich mit verschränkten Armen dazu. Nur zwei von »uns« sind als Polizei zu erkennen. Eines der Kinder ist entwischt, wohl auf den Spielplatz nebenan. Das andere steht nun umringt von sechs Erwachsenen. »GEHT'S NOCH?!« brüllt ein:e Polizist:in aus Leibeskräften. Einer der Uniformierten stellt das Kind lautstark zur Rede. Das Kind steht still da, guckt erschreckt und sagt nichts. Mir tut der Junge leid. Um ihm die Angst zu nehmen, wende ich mich an ihn und sage: »Die regen sich so auf, weil dir was hätte passieren können, nicht wegen dem Auto.« Der Kreis löst sich auf; einer der Beamten lässt einen anerkennenden Kommentar über die Autorität des anderen fallen, sie lachen. Dann ist die Situation für die Polizisten erledigt. Es geht weiter.«

Mein Eingreifen in die Situation war keinesfalls eine Sternstunde souveränen Verhaltens als Ethnografin, schließlich wollte ich nur beobachten. Das eben Geschehene war irritierend und verstörend: Das war doch ganz eindeutig eine präpubertäre Bravade und nichts weiter? Wie würden Polizisten es finden, wenn sechs Erwachsene ein (oder gar ihr eigenes) Kind umstellen, anschreien und maßregeln, nur weil es mit der flachen Hand auf das Heck eines Autos schlägt? Wahrscheinlich vollkommen überzogen, aber auch bedrohlich.

Wie kommt es, dass sympathische Zeitgenossen, die erstens komplexere und schwierigere Situationen souverän und routiniert meistern und die zweitens ganz unterschiedliche Überzeugungen, Einstellungen und Werte reflektieren und vertreten – individuelle Dispositionen scheiden also als Ursache aus –, in einer Situation Vertrauen verdienend agieren und in der nächsten nach Kontrolle verlangend?

Auf der Straße können und sollen Polizeibeamte, im Rahmen der Regeln versteht sich, nach ihrem Ermessen handeln. Als häufigster Trigger für polizeiliche Gewalt gilt in westlichen Gesellschaften die Herausforderung der polizeilichen Autorität durch Bürger, indem Beamten kein angemessener

Respekt entgegengebracht wird (Feest, Blankenburg 1972: 70; Muir 1977; van Maanen 1978: 230–2). Die Verteidigung der polizeilichen Autorität bedeutet meist die Preisgabe des an das Gesetzlichkeitsprinzip gebundenen Wertes der Neutralität und Unparteilichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit.⁸ »Willkür« und die »Durchsetzung von Autorität« sind Begründungsfolien, die auf die kognitiv bewusste und intentionale Dimension von Handeln hindeuten, die aber situative Aspekte, Interpretationsschemata und die emotionale Aufladung solcher Situationen zu wenig berücksichtigen. Interaktionen vollziehen sich nicht »einfach so«, sondern innerhalb bestimmter Sinn- und Relevanzstrukturen. Latente Denk- und Wahrnehmungsschemata, aber auch korrelierte moralische Zurechnungssysteme veranlassen Menschen, sich exzessiv oder erratisch (fehl-)zu verhalten. Die geschilderte Situation eignet sich deshalb für eine Analyse, weil sie sehr übersichtlich ist. Strukturvoraussetzungen und Motive, das liegt auf der Hand, können vernachlässigt werden (es sei denn, man unterstellt den Polizisten, sie würden absichtlich kleine Kinder erschrecken). Auch die Akteurskonstellation (s. Staudigl 2007: 248) ist simpel: keine Unterstützer (für die eine oder die andere beteiligte Partei) im unmittelbaren Umfeld, keine *Agents Provocateurs*, weder applaudierende Zuschauer noch Passanten. Für die Analyse der Situation müssen die ineinandergreifenden Elemente Ausgangssituation, die sich entwickelnde Situationsdeutung der Akteure und die sich interaktiv aufbauende Eskalationsdynamik zerlegt und Wendepunkte identifiziert werden.⁹ Ein mögliches vorbereitendes Deutungsmuster ist, dass wir uns im »Gefährlichen Ort« bewegen; »Gefährliche Orte« werden von Polizisten verstärkt als Orte der Kriminalität eingeschätzt.¹⁰

8 Aus zwei zentralen (Rechts-)Grundsätzen leitet Weber staatliche Legitimität ab: Der erste ist, dass es kein Verbrechen und keine Strafe ohne Gesetz geben kann (*nullum crimen sine lege, nulla poene sine lege*). Das bedeutet, dass die Polizei nur gegen Handlungen und Verhaltensweisen einschreiten darf, die nach dem Gesetz verboten sind. Der zweite ist das Gebot der Unparteilichkeit und der Gleichbehandlung aller Bürger (*sine ira ac studio*) – ohne Zorn oder Eifer, d.h. neutral. Nach Weber bildet neben dem Recht nicht zuletzt die *Art und Weise*, wie Regeln und Vorschriften von staatlichen Beamten umgesetzt werden die eigentliche Grundlage für die Legitimität des Staates (Fekjær et al. 2014: 748).

9 Aus der empirischen Forschung, besonders in der Tradition um Randall Collins, wissen wir, welche Bedeutung Zufällen, Kippunkten und Selbstverstärkungen bei der Erklärung von Gewaltereignissen zukommt.

10 Der Einsatz des Instruments »Gefährlicher Ort« ist riskant: nicht nur wird mit dieser Sicherheitsstrategie das Vertrauen in die Ordnungskräfte und in den Rechtsstaat zersetzt. Berichte über polizeiliche Willkür kann diese nur schwerlich kontern. Die Iro-

Zudem gilt die Gegend (nicht nur) bei der Polizei als polizeifeindlich. Nicht zuletzt werden Ordnungsvorstellungen von Polizisten in der Hafenstraße herausgefordert. Als legitimatorischer Kontext reicht der »gefährliche Ort« für die beschriebene Situation nicht her; auch eine Erklärung à la »Polizist-sein-ist-Gelegenheitsstruktur-für-Raufbolde« ergibt keinen Sinn; es hätte während der Schicht mehr als genug Gelegenheiten gegeben, Autorität und Ermächtigung zu inszenieren. Naheliegend ist, dass die Polizisten ein unvorhergesehenes Vorkommnis als Gefahr deuteten, und als sich die Situation bereits entwickelt hatte, eine Dynamik eingesetzt hatte, die (leider!) erst von mir selbst als Akteurin gewendet wurde – ein forschungshandwerklicher Fehler. Auch im Bereich rechtlich abgesicherter Entscheidungen muss jeder Polizist in jeder Situation binnen kurzer Zeit eine Vielzahl von Einschätzungen vornehmen. Die offensichtlichen, naheliegenden sind neben der Abwägung zwischen »legal/rechtswidrig« die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns, also das Taxieren des »zuviel/zuwenig«. Qualitativ bewegen sich polizeiliche Interaktionen mit Bürgern dabei auf einem Kontinuum zwischen legalistischen bis autonomen Verhalten (Fekjær et al. 2014).¹¹ Diese Einschätzungen werden gespeist aus vielfältigen Motivationen – Pflichterfüllung, Erfolg, Sinnstiftung, Eigensicherung und Sicherung der Kollegen, um nur wenige zu nennen –, Erfahrungen (Das 2004), lückenhaftem Wissen und unbestimmten Emotionen, die simultan bewusst und unbewusst verhandelt werden und sich auch nicht gegenseitig ausschließen – nicht bei einem Individuum und schon gar nicht innerhalb einer Gruppe.

Als Rahmungen beschreibt Erving Goffman (1974) Interpretationsschemata zur Organisation von Alltagserfahrungen, die es dem Einzelnen ermögli-

nie ist, dass von den »Vorteilen«, die herabgesetzte Schwelle für polizeiliche Überprüfungen und Kontrollen ohne konkreten Verdacht, in St. Pauli kaum Gebrauch gemacht wird: Um Racial Profiling Vorwürfe präventiv zu entkräften und um polizeiliches Verhalten gerichtsfest abzusichern, muss ein Verdachtsmoment laut Dienstanweisung dergestalt begründet werden können, dass im Prinzip dem üblichen Gefahrenabwehrrecht Genüge getan wird.

- 11 Der autonom handelnde Beamte betrachtet demokratische Gesetze als »ermöglichen-
de Regeln«, während dieselben Gesetze – aus einer legalistischen Perspektive – dazu
dienen, das Verhalten der Polizei begrenzen (Fekjær, Petersson 2019: 939). Die Frage,
ob es an Richtlinien mangelt, durch die ein »policy vacuum« (Goldsmith 2000: 112) kre-
iert wird, ist nicht leicht beantwortbar. Die Autonomie von Beamten einzuschränken
birgt das Risiko eines festgezurrtten legalistischen Korsetts mit verfahrensmäßiger Ri-
gidity und dem Ausbleiben jeglicher Kontextsensibilität.

chen, soziale Situationen, Vorkommnisse und Ereignisse zu kategorisieren und zu deuten. Je nach dem Rahmen, in den ein Ereignis eingestellt wird, erhält es eine andere Bedeutung.¹² Polizeiliche Interaktionen mit Bürgern sind (für beide Parteien!) oft hochgradig inkonsistent gerahmt: Ein und dieselbe Handlung kann in einer Situation als legal, notwendig und moralisch geboten angesehen werden und in der nächsten als brutal und exzessiv. Nicht nur Legalität und Legitimität können widersprüchliche normative Muster sein (Luhmann, 2000: 192). Aufgrund der vielfachen möglichen Lesarten kann eine Handlung gemäß moralischen, populären, organisationalen und rechtlichen Diskursen potenziell Quelle von Legitimität sein, aber ebenso delegitimierende Auswirkungen haben. Was moralisch legitim erscheinen mag, kann rechtlich illegitim oder übertrieben sein. Handlungen werden dann als exzessiv bezeichnet, wenn sie nicht mit diesen Diskursen übereinstimmen. Erst durch Deutungsmuster oder Interpretationsschemata werden ansonsten sinnlose Aspekte einer Szene zu etwas Sinnvollem.

Während der beschriebenen »ausgehakten« Interaktion waren alle Beteiligten mit einer prekären Situation konfrontiert. Goffman beschreibt das Schlingern der Situationsdeutung sehr schön: »Ihm [steht] jetzt kein bestimmter Rahmen unmittelbar zur Verfügung, oder der Rahmen, den er für anwendbar gehalten hatte, scheint es nicht mehr zu sein, oder er kann in dem Rahmen, der zu gelten scheint, selber nicht Fuß fassen. Er kann keine brauchbare Reaktion mehr zustandebringen. Er kommt ins Schwimmen. Die Erfahrung – die Verschmelzung dessen, was die augenblickliche Szene an ihn heranträgt und was er in sie einbringt –, die schon von Anfang an eine bestimmte Form annehmen sollte, findet keine und ist deshalb gar keine Erfahrung. Die Wirklichkeit oszilliert anomisch. Er hat *eine »negative Erfahrung«* – negativ in dem Sinne, daß sie sich dadurch bestimmt, was sie nicht ist: eine organisierte und organisatorisch bestätigte Reaktion« (1974: 409f., Hervorh. NM) Für gelungene Interaktionen bedarf es einer oder mehrerer vereinbarter kohärenter Rahmungen, eines legitimatorischen Kontexts (z.B. Eigensicherung bei Gefahr, Autorität als Ordnungshüter), die es den Polizisten gestattet, ihr Handeln als angemessen und richtig zu definieren. Es bedarf weiterhin der Neutralisierung und Annullierung moralischer Abwertungen (Vorwürfe des

12 »[E]ine bestimmte Erscheinung [kann] bei verschiedenen Gelegenheiten verschiedene Bedeutungen haben [...]. Wer seinen Teller leer ißt, kann als ausgehungert, höflich, gefräßig oder sparsam erscheinen. Doch gewöhnlich schließt der Kontext, wie man sagt, falsche Deutungen aus und bringt die richtige zur Geltung« (Goffman 1974: 472).

»Racial Profiling«) seitens der kritischen Anwohnerschaft. Als Stützpfiler und Verstärker der eigenen Moral dient hier das Legalitätsprinzip. Und nicht zuletzt müssen die möglichen Konsequenzen »ausgehakter« Interaktionen ausgeblendet werden.

»Bei Rahmenbrüchen hat man also typischerweise ein unmittelbares Gegenüber von Menschen vor sich – die Bedingung für negative Erfahrung. [...] Wenn jemand aushakt, [...] schützt [er] sich davor, klären und anerkennen zu müssen, was eigentlich geschehen ist« (Goffman 1974: 410f.).

Fehlverhalten ist also nicht (nur) auf die oft beklagte Unerfahrenheit junger Beamter zurückzuführen, sondern auf *Nicht*-Erfahrungen.

3 Dirty Harry: Rahmenbrüche und Wissenslücken?!

Eine vielleicht hilfreiche Heuristik ist das in der Kriminologie bekannte »Dirty-Harry- Problem«, das immerhin zwei konfligierende Interpretationsschemata, namentlich Moral und Recht, illustriert. Carl Klockars (1980) beschreibt ein zwangsläufiges und unlösbares moralisches Dilemma, dass nämlich Polizisten ständig »schlechte Mittel« für »gute Zwecke« einsetzen müssen, und dadurch zu Subjekten werden, die immer »befleckt« sind (ebda: 33).¹³

In der Schlüsselszene im Film *Dirty Harry* (1971) quält der Antiheld Polizist Harry Callahan, gespielt von Clint Eastwood, den Serienmörder Scorpio, um ein Geständnis von ihm zu erpressen. Harry steht unter Zeitdruck: Er muss den Verbleib eines vom Erzschorken entführten Mädchens erfahren, von dem er nicht weiß, ob es noch lebt. Der psychopathische Killer beruft sich auf seine Rechte. Die Szene suggeriert, dass die Gewalt des Polizisten zwar ein schmutziges, aber auch das einzige Mittel zu einem gerechten Zweck verkörpert. Die naheliegende Schlussfolgerung, dass Gewalt immer moralisch falsch ist, steht jedoch im Widerspruch zu der Tatsache, dass Gewalt gesellschaftlich häufig sowohl moralisch wie auch rechtlich legitimiert ist und zuweilen sogar gefordert wird. Offenbart wird das ethisch bedenkliche Verhältnis von Mittel und

13 Das »Dirty Harry Dilemma« ist in der politischen Philosophie als »Dirty Hands Problem« altbekannt (Blattberg 2015); dieselbe ethische Figur wie im Film »Dirty Harry« findet sich auch im »Ticking Time Bomb«-Szenario (Holmes 2007).

Zweck, indem Harry illegal Gewalt gegen einen zweifellos schuldigen Täter anwendet, um ein zweifellos unschuldiges Opfer zu retten.

In Klockars idealtypischer Analyse geht es nicht um *a priori* Einstellungen, (Vor-)Urteile und Stereotype. Es geht vielmehr um das unvollständige verfügbare Wissen, das dem Handeln des Polizisten zugrunde liegt (Callahan weiß nicht, ob er das Mädchen noch retten kann), die Wahrscheinlichkeit bestimmter Annahmen (dass das Mädchen noch lebt) und der Leidenschaft des Polizisten für Gerechtigkeit, die durch das Recht konterkariert wird.

Von Interesse an der Figur Dirty Harry ist die »Schmutzigkeit«, die sie verkörpert – denn was nach Exzess aussieht, markiert tatsächlich eine Grenze dessen, was »gerechtfertigt« oder »legitimierbar« ist. Die Trennlinien zwischen illegal und legal, und zu ächtender und legitimer Gewalt sind nicht nur sozial und kulturell konstruiert und bedingt,¹⁴ sondern auch situationsabhängig und beeinflussbar. Es gibt mithin keinen vollständig konsensfähigen normativen Rahmen für die Anwendung von Gewalt durch die Polizei – die Rechtmäßigkeit und Legitimität von Gewalt kann immer angefochten werden. Dieser Punkt, die Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit der Legitimation und gleichzeitigen Delegitimation von Gewalthandeln, ist von entscheidender Bedeutung, um Interaktionen in der polizeilichen Praxis zu theoretisieren. Die Frage, wann, wie und für wen Verhalten unverhältnismäßig bzw. Gewalthandeln »legitim« oder gar »notwendig« ist, ist untrennbar mit der Frage verknüpft, ab wann und für wen polizeiliches Verhalten missbräuchlich, exzessiv oder unzulässig wird.

4 Emische Sicht: Ordner und Opfer

Polizisten selbst schätzen vielfach die zentrale Bedeutung von Gewalt für ihre berufliche Praxis und für ihr Selbstverständnis im Kontakt mit Bürgern als

14 Aufgrund unterschiedlicher politischer Gepflogenheiten, historischer Verläufe, spezifischer Organisationsformen sowie zeitgenössischer ökonomischer und politischer Strukturen ziehen unterschiedliche Gesellschaften und Polizeien die Linie zwischen legitimer und illegitimer Gewalt sehr unterschiedlich: Während die irische Garda Síochána eine unbewaffnete Kraft ist (Maurer 2016), macht die Polizei im indischen Uttar Pradesh großzügig Gebrauch von baseballähnlichen Schlagknüppeln (Jauregui 2013). In Westafrika schlagen Polizisten gelegentlich Zivilisten, um ihre Autorität zu behaupten und stellen gefangene »Gangster« mitsamt Blessuren und Namen öffentlich zur Schau (Beek, Göpfert 2013).

gering ein. Zwang sei entweder ein letztes Mittel, das gelegentlich eingesetzt werden müsse oder aber eine mögliche Handlungsoption, die instrumentelle Vorteile bietet. Die weitaus meisten Polizeibeamten sind in der Lage und bemüht, Gewalt zu vermeiden und auf andere Mittel zurückzugreifen, wie etwa das (öfter als vorgesehene) wiederholte Erklären der Maßnahme und die Aufforderung des Gegenübers zur Kooperation. Polizeigewalt stellt eine Ausnahme bei polizeilichen Interaktionen dar, auch weil sie Schutzpolizisten in grundlegende Unsicherheit stürzt (Bittner 1978: 36; Alpert, Dunham 2004: 2; Beek, Göpfert 2013: 478). Während die effiziente Anwendung von Gewalt respektiert wird (s.a. Collins, 2008: 376), wird die Fähigkeit, sie zu vermeiden und zu umgehen, höher geschätzt.¹⁵ Polizisten sprechen offen und unemotional über rechtmäßige und notwendige Gewalt, während ein ›strukturelles‹ Problem mit exzessivem Verhalten abgestritten wird. Dagegen ist Fehlverhalten deshalb so schwierig zu benennen, abzugrenzen und zu analysieren, weil es sich, wie oben ausgeführt, um Nicht-Erfahrungen handelt.

In Gesprächen mit den Polizisten, die über spezifisches Wissen über die lokalen Szenen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen, äußerten sie vielfältige Beweggründe für ihre Handlungen. Besonders auffällig waren zwei Topoi: Zunächst die Überzeugung, als Ordnungsstifter zu fungieren und eine Verschlimmerung der Zustände zu verhindern. Auf der Straße sahen sie sich in den Rollen Sozialarbeiter, Seelsorger, Fußabtreter und Helfer. Ob als Zivilfahnder, Verkehrsdirigenten, Kontrolleure von Menschenmengen, Vernehmer, Ersthelfer – in all diesen Rollen schwingt für die Polizisten generell ein »ordnendes« Element mit. Ihrem Selbstverständnis nach sind sie diejenigen, die Chaos beseitigen und aufräumen, und damit das Leben für alle sicherer, das heißt verlässlicher und vorhersehbarer machen.

Der zweite wiederkehrende Topos ist Eigensicherung. Polizisten nehmen die Welt außerhalb der Wache als gefährlich wahr – und zwar signifikant mehr als man als Zivilist vermutet (vgl. Staller, Koerner 2022). Insbesondere Situationen, in die mehrere Menschen involviert sind, und unvorhergesehene Ereignisse sind stark mit Unsicherheitsgefühlen besetzt. Am Hafenrand ist die Möglichkeit einer Eskalation durch Bystander stets im Bewusstsein. Die gefürchtete Gefahr durch die ›Welt da draußen‹ stärkt die Solidarität und Einheit untereinander. Neben Eigensicherung und Sicherung der Kollegen, die das

15 Collins (2009: 63ff.) zeigt auf, die schwer es ist, gewalttätiges Handeln tatsächlich zu vollziehen. Den Grund dafür sieht er in der mit Angst behafteten »Konfrontationsanspannung«, der Menschen in aller Regel aus dem Weg gehen wollen.

kleine Einmaleins der Einsatzlehre sind, wird an das Erfordernis permanenter Wachsamkeit auch seitens Vorgesetzter immer wieder erinnert, weil Unaufmerksamkeit »richtig gefährlich werden kann«. Gefahrenwahrnehmung ist omnipräsent bei Polizisten; insbesondere im Hinblick auf Situationen, in denen sie zahlenmäßig unterliegen und – bewaffnet oder nicht – vulnerabel gegenüber Verletzungen und Schlimmerem sind. Angst ist ein integraler Bestandteil dessen, was Klockars als »Ökologie der Schuld« (1980: 39) bezeichnet – Polizisten arbeiten auf der Basis der operativen Annahme, dass die meisten Menschen, die sie zu Adressaten ihrer Maßnahmen machen, nicht nur schuldig bis zum Beweis des Gegenteils sind, sondern auch als potenziell gefährlich einzustufen sind. Im Einsatz changieren sie folglich stets zwischen der Möglichkeit, Opfer oder Täter zu werden. Dominanz und Unterlegenheit werden in jeder Interaktion ständig verhandelt.

Ein weiterer Aspekt, der konträr zu Einschätzungen von »Verselbstständigung« und ungebändigter polizeilicher Autorität steht, ist die emische Wahrnehmung von Ent-Mächtigung. Auch hierfür steht, wieder stark überzeichnet, die Figur des Dirty Harry Pate: Im Kontrast zu seiner (aus Harrys Sicht moralisch notwendigen) Regelübertretung, die zweifellos eine Selbst-Ermächtigung ist, steht die Ohnmacht vor dem Staatsanwalt, der nicht kooperiert und ihn – anstatt sich beeindruckt zu zeigen ob Harrys Erfolg, den Täter zu stellen – herunterputzt und anschnauzt, sich nicht an das Recht gehalten zu haben. Ergo: der Killer kommt frei, das Recht behindert Gerechtigkeit. Auch im richtigen Leben äußern Polizisten oft Frustration über Gerichte, die Strafprozesse häufig einstellen. Die empfundene fehlende Wertschätzung und Degradierung ihrer Arbeit nimmt viele Formen an, seien es Beleidigungen, Respektlosigkeiten, »Widerstandshandlungen«, aber auch Instrumentalisierung durch lokale Eliten (und deren Nähe zur Politik). Ein basales Gefühl von Ohnmacht rührt von dem Unvermögen, eine perfekte soziale Ordnung zu realisieren, her. Die eingangs eingeführten theoretischen Ideen Benjamins, die Polizei sei stets hyper-ermächtigt durch eine statische Machtposition, die es ihr ermögliche »Recht zu setzen«, könnte vom Alltagserleben der Beamten kaum weiter entfernt sein. Die verbreitete Annahme, dass nämlich polizeiliche Gewalt eine negative Progression sei, und es einen jederzeit konsensfähigen Punkt der Übertretung zwischen vertretbarer »maßvoller Autorität« zu unverhältnismäßigem Exzess gebe, ist aus emischer Perspektive ein abstrakter Nebenschauplatz (Bayley 1996: 277). In der Praxis gibt es keine vertikale Leiter, auf der Polizisten gelegentlich zu tief hinabsteigen. Vielmehr kann man von

einem Kontinuum sprechen und dem ständigen Überschreiten einer Vielzahl (kulturell konstruierter als auch normativ gesetzter) Grenzen.

5 Forschungsethische Probleme in der Polizeiethnografie – und Vorschläge

Seit den 2000er Jahren hat sich anthropologische Forschung verstärkt kollaborativen Ansätzen zugewandt. Sozialanthropologen

»assisted victims of Argentina's dirty war in identifying the remains of loved ones [or] became resources for tribal elders, woman's groups, and Aboriginal communities [...] worked as political allies with activist groups, [...] had assimilated into the culture of occupational therapy [...] They had dropped the positivist pretense that an ethnographer can be a neutral, detached, objective observer [...] Their motives were many, but most were doing so *for ethical and political reasons*« (Foley 2007: 217–18, Hervorh. NM).

Obgleich epistemologisch folgenreich, gilt es seit wenigen Jahren als relativ unbedenklich, Forschungsinteressen und politische Bestrebungen zu kombinieren – jedenfalls solange »engagierte« Forschung »auf der richtigen Seite« steht (vgl. auch Pauschinger zu dieser Problematik in diesem Band). *Advocacy* für eine indigene Gruppe, die sich gegen einen Ölkonzern zur Wehr setzt, ist per se »wertvoll« (Schaumberg 2010) – wohingegen die Nähe zu Akteuren, die die Autorität und/oder Handlungsmacht für Gewalt haben, ethisch problematisiert wird (Bourgois 2001: 29). Anthropologische Forschung im Sicherheitssektor wird – oft zu Recht (González 2012; Hagberg, Ouattara 2012) – mit Skepsis betrachtet hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, der Finanzierung, der Methodik, und ihrer ethischen Integrität und die Darlegung der Bewerksstellung einer aktiven kritischen Distanzierung gefordert. In Extremfällen (das jedoch nur außerhalb akademischer Diskurse) wird Gefühllosigkeit gegenüber von Polizeigewalt Betroffenen oder das Kompromittieren der eigenen Moral gegenüber einer angenommenen machtvollen Position der Beforschten unterstellt.¹⁶

16 In der Geschichtswissenschaft war die NS-Täterforschung anfangs mit denselben Vorbehalten konfrontiert. Auch Journalisten in Kriegsregionen, »embedded journalists«, stehen vor ähnlich gelagerten Schwierigkeiten.

Der Argwohn einiger Kollegen ist ebenso nachvollziehbar wie simpel erklärt: Erstens entsteht durch die Methoden der Ethnografie – im Prozess der stationären Feldforschung, Teilnahme und Beobachtung – soziale Nähe. Zweitens ist das Erkenntnisinteresse das Verstehen der Handlungen und Sinngebungen der beforschten Gruppe »von innen heraus.« – Ein oft eintretender (und gewünschter!) Effekt bei Forschenden ist, dass sie Empathie mit ihren Gesprächspartnern im Feld entwickeln: »*Good ethnography requires almost total immersion [...] to try and see the culture in the same frame of reference as those living it – the emic view, the humanistic tradition*« (Kania 1983: 501). Eine distanzierte Ethnografie wäre mithin ein epistemisches Paradox. Der Begriff der »kritischen Distanz« gründet auf der Annahme, dass eine selbige wissenschaftlichen Aussagen automatisch Objektivität verleihe. Implizit wird mit der Forderung nach »kritischer Distanz« eine Opposition zwischen Empathie, offenem Austausch, emischer Sichtweise, und Verstehen einerseits und andererseits kritischen Fragen und Objektivität aufgemacht – als ob beides nur exklusiv möglich sei. Und als ob eine produktive Arbeitsbeziehung etwas sei, das frei von Spannungen, und (gegenseitigem) kritischem Hinterfragen wäre. Nicht zuletzt stellt sich eine Distanz zu situativen Kontexten beim Schreiben ein. Wenn, wie hier, Rahmenbrüche und nicht-gelungene Interaktionen ablaufen, haben Beschreibungsversuche, die auf Rahmen abheben, immer etwas von Verfremdung, Distanz und manchmal Ironie an sich. Nach meiner Erfahrung ist etwas sehr viel Verwickelteres und ethisch Motivierteres auf beiden Seiten – meiner und auch der meiner Gesprächspartner – im Gange als moralische Rückgratlosigkeit oder Apathie, wenn Moralität, Bedeutung, Sinnstiftung und Motivation (auch und gerade beim Thema Gewalt!) zur Sprache kommen.¹⁷

Wie nun mit dem ethischen Dilemma umgehen? Polizeiliche Interaktionen mit Bürgern, das wurde bisher erläutert, sind für Polizisten epistemisch

17 In früheren Feldforschungen (mit militanten Opponenten des nordirischen Friedensprozesses, Anhängern der Liberation Tigers of Tamil Eelam, oder Veteranen in Bosnien-Herzegowina) beobachtete ich mit Sorge meine sich mit der Zeit verändernde Reaktion auf deren Gewalt. Es dauerte, bis ich realisierte, dass die Idee, ich sei korruptiert oder gar verroht und unempfindsam geworden, und damit auch forschungsethisch auf schwankendem Grund, an Konzepte wie »acceptable level of violence« (Feldman 1991) oder die (widerlegte) Mosse'sche Brutalisierungsthese (Mosse 1990) anknüpfte und genauso konstruiert und unhaltbar war wie die statische (normative) Dichotomie legitime versus rechtswidrige Gewalt. Für einen ersten Überblick, wie Anthropologen als Zeugen von Gewalt mit dem Erlebten umgehen, siehe Nordstrom und Robben, 1995.

und moralisch stark verflochtene Handlungen. Fest steht auch: Um (Gewalt-)Phänomene sinnvoll zu erforschen, muss man die Perspektive der handelnden Akteure verstehen (Krohn-Hansen 1994: 367). Dies wiederum kann nur durch die Erforschung von Praktiken in Situationskontext gelingen. Forschungsethische Leitlinien anthropologischer Verbände erweisen sich leider als überhaupt nicht hilfreich.¹⁸ Ein fruchtbarer Ansatz bzw. bislang nur gedanklicher Startpunkt für eine ethisch engagierte Forschung in Gruppen, die anderen Schaden zufügen können, könnte George Marcus' (1997) Konzept der Komplizenschaft sein. Marcus beschreibt die kognitive Affinität zwischen Ethnografen und Gesprächspartnern als gegenseitige Aufmerksamkeit und Neugier »in a pursuit of knowledge with resemblances in form and context that they can [both] recognize« (1997: 97). Gemeint ist der gemeinsame Prozess des Erkennens, Benennens, Aushandelns und Verortens gemeinsamer und gegensätzlicher Diskurse und Positionen. Mit Blick auf die Verschränkung zwischen Wissensproduktion und Forschungsethik/Moral weisen polizeiliches und ethnografisches Arbeiten einige Parallelen und Gemeinsamkeiten auf. Zum einen müssen ständig neue Situationen gemanagt und verschiedene moralische sowie (sub-)kulturelle Codes, die in Situationen aufeinandertreffen, navigiert und miteinander in Einklang gebracht werden. Zum anderen konstruieren beide Realität auf der Basis lückenhaften, situativen und oft ungesicherten Wissens und repräsentieren diese in Berichten bzw. Texten. Für die Polizei findet sich diese Feststellung in der Popkultur: »The temptation to form premature theories upon insufficient data is the bane of our profession« (Sherlock Holmes zu Inspector MacDonald in *The Valley of Fear*, Baring-Gould 1967).

18 Zwar wurden diese parallel zur geschilderten Entwicklung von Applied, Engaged, Advocacy-orientierten Forschungen angepasst, kommen aber aus einer ausschließlich deontologischen Tradition: »Do no Harm« war jahrelang der ethische Königsweg, es sollte lediglich möglichst kein Schaden angerichtet werden: »Avoid causing direct and immediate harm« (American Anthropological Association), »Endeavour to ensure the physical, social and psychological well-being of those with whom they conduct their study« (Association of Social Anthropologists), »owe respect for their dignity, integrity, and worth« (Society for Applied Anthropology). »Respekt zeigen [...] Schutzbedürfnis wahren« (Frankfurter Erklärung zur Ethik in der Ethnologie). Deontologie bezeichnet ethische Theorien, die den moralischen Status einer Handlung nicht anhand ihrer Konsequenzen bestimmen. Bestimmte Handlungen an sich (oder deren Unterlassen) können danach als intrinsisch »gut oder schlecht« bezeichnet werden. Entscheidend ist nur, ob die Handlung einer verpflichtenden Regel gemäß ist. Konsequentialistische Theorien hingegen sehen ausschließlich die Konsequenzen einer Handlung für moralisch relevant an (Castañeda 2006: 126; Hodge 2013: 292).

Für die Anthropologie kann ergänzt werden: »*Even the best ethnographic texts – serious, true fictions – are systems, or economies, of truth*« (Clifford 1986: 7). Erwähnenswert ist vielleicht noch eine dritte Gemeinsamkeit: Die Wahrnehmung von »Differenz« – nicht nur die Differenz zwischen ihnen beiden, sondern die Differenz in Relation zu einem außenstehenden »Dritten« (s.a. Koschorke 2010). Anthropologen im Feld sind als Beobachter immer »*marginal figures [...] everpresent markers of ›outsideness‹*« (Marcus 1997: 97). Dasselbe trifft in gewisser Weise auch auf die Polizei zu, deren Eintreffen nicht nur die Präsenz des »Rechtsstaats« markiert, sondern dort, wo sie eintreffen, immer auch die Anwesenheit eines »Anderen«.

Wenn Forschungspartner aufgrund ihrer sozialen Rolle die Grenzen Anderer überschreiten (nichts anderes sind Aufenthaltsverweise oder gar freiheitsentziehende Maßnahmen); Situationsdeutungen vornehmen der Art, wer Täter und wer Opfer ist; was legitim und was illegitim ist; wer »randständig« und wer »normal« ist – zumeist werden hier eigene Normvorstellungen auf die Mehrheitsbevölkerung projiziert –. Wenn diese Forschungspartner überdies selbst in ständigen Aushandlungsprozessen zwischen Ermächtigung und Entmächtigung befindlich sind und deren Handeln Recht, aber nicht Gerechtigkeit durchsetzen soll – dann muss man als Ethnologin *mit ihnen* diese Grenzen überschreiten und sich in einem beträchtlichen Ausmaß auf Interpretationsschemata einlassen. Ebenso wie in der Polizeiarbeit gibt es kein »reines« Handeln – nicht im Beobachten, Fragen und Schreiben – auch nicht mit den besten Absichten. Ein weiteres gewichtiges, aber oft unterschlagenes forschungsethisches Problem der Polizeiethnografie ist die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität. Ethnografen sind ungewöhnlich exponiert hinsichtlich der Nähe zu ihren Forschungspartnern, auch was ihre Versprechen (und deren Nichteinhaltbarkeit) von Vertraulichkeit und Anonymität anbetrifft. Erhebungsmethoden anderer Disziplinen, so wie sozialpsychologische (Labor-)Experimente, kriminologische Surveys, historische komparative Studien, oder die Auswertung andernorts erhobener Daten (Zensus, Statistiken oder andere Datensätze) setzen vielfältige Puffer zwischen Forscher und Forschungssubjekt. Ethnografien beschreiben entweder das Beziehungsgeflecht zwischen einer kleinen Anzahl von Akteuren; Zeit und Ort sind oft transparent und Forschungspartner mühelos zu identifizieren (Katz 2018). Beiden Problemen, den gemeinsamen »Grenzgängen« wie dem Schutz der Vertraulichkeit für Forscherin und Forschungspartner, kann Rechnung getragen werden, wenn in jeder Phase der Forschung nach Wegen gesucht wird, ethische und persönliche Risiken für alle an der Forschung Beteiligten

zu minimieren. Für die Phase der Feldforschung hat ein situationistischer Ansatz überdies noch den Vorteil, dass die Beschreibung von Personen minimiert wird. Mit der phänomenologischen Erforschung von Interaktionen werden »Situationen und ihre Menschen, nicht Menschen und ihre Situationen«, frei nach Erving Goffman, in den Fokus genommen; die handelnden Personen sind austauschbarer (Katz 2018). Weil Daten, Ethik und Methode nie getrennt voneinander existieren (Pettigrew, Shneiderman, Harper 2004: 25; Brun-Cottan 2009; Hodge 2013: 289f.), sollten ethnografische Forschungen in der Polizei darlegen, wie ethische und methodologische Probleme die Daten und die Forschungsergebnisse konditioniert haben. In institutionellen Kontexten sind beispielsweise Zugangsbeschränkungen eine häufige Hürde. Anstelle einer »Ich-weiß-es-besser-als-ihr-Haltung« sollten Forschende ihre Forschungspartner in der Polizei (unabhängig von Hierarchie- und Funktionsebene) in die Entscheidungsfindung und Risikobewertung einbeziehen, d.h. eine »entkolonialisierte« Ethik formuliert werden, die das Wissen der Forschungspartner wertschätzt und aus der eine kollektive Verantwortung erwächst (s.a. Field und Fox 2007). Dazu gehört seitens der Polizei die Bereitschaft, sich gesellschaftspolitischen und unbequemen Themen zu stellen und seitens der Forschenden verstärkte Bemühungen, transdisziplinär Debatten zu öffnen und dabei noch mehr die Sichtweise von Polizisten zu integrieren.

6 Schluss

Ethnografieren in der Polizei bedeutet die Komplizenschaft mit Menschen, die dazu autorisiert sind und für die es Teil ihrer beruflichen Aufgabe ist, routinemäßig Gewalt in Form unmittelbaren Zwangs anzuwenden. Wie geht man damit um, wenn Handlungen der beforschten Gruppe zuweilen Betroffenheit und Verlegenheit auslösen, wenn professionelle ethische Standards ins Schlingern geraten, wenn man sich auf Forschungspartner einlässt und diese repräsentiert, die Gewalt verkörpern und ausüben?

Müsste ein konsensfähiges Ziel formuliert werden, dem sich die Polizei, ihre Kritiker und die Polizeiforschung verschreiben können, könnte es etwa so lauten: Jeder Mensch darf eine professionelle, neutrale Polizei beanspruchen. Dieser Aufsatz behandelte »ausgehakte Interaktionen«, ein im Vergleich zu Polizeigewalt und eindeutig rechtswidrigem Verhalten häufiges, vielleicht sogar alltägliches Phänomen. Wenn Situationen entgleisen, und Fehlverhalten und Unverhältnismäßigkeit vorgehalten werden können, dann, so meine ich,

liegt das nicht an Strukturen und nicht nur an Einstellungen, Intentionen und Motiven, sondern an Nicht-Erfahrungen (im Unterschied zu Unerfahrenheit!) – wenn Situationsdeutungen fehlschlagen, werden sie ausgeblendet, um das Deutungs- und Interpretationsarrangement, das ja im Großen und Ganzen brauchbar ist – nicht zu gefährden. (Fehl-)Verhalten entsteht in der Intersektion von unbestimmten Emotionen, fragmentarischem Wissen über die vorliegende Situation (und deren Entwicklungs- bzw. Eskalationspotenzial) und hinzukommenden »ausgehakten« Situationsdeutungen, weil Rahmungen von Recht, Moral, Ordnung mit Affekten konfligieren. Die gute Nachricht: Ereignisse in sozialen Bezugssystemen sind modulationsfähig.

Im zweiten Teil habe ich forschungsethische Problematiken der Polizeiethnografie aufgezeigt. Diese sind auch auf disziplininterne Entwicklungen zurückzuführen, die (konsequentialistische) ethische Positionierungen erforderlich machen. Die Richtlinien anthropologischer Verbände thematisieren konkrete ethische Dilemmata wie die hier beschriebenen nicht. Ausgehend von dem Konzept der Komplizenschaft habe ich deshalb einige der Gemeinsamkeiten und Hürden der Zusammenarbeit skizziert, die Forschung in der Polizei konditionieren.

Literatur

- Abu-Lughod, Laila (1991): Writing against culture. In: Moore, Henrietta; Sanders, Todd (2006): *Anthropology in Theory. Issues in Epistemology*. Oxford, Blackwell Publishing.
- Alpert, Geoffrey; Dunham, Roger (2004): *Understanding Police Use of Force: Officers, Suspects, and Reciprocity*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bayley, David (1996): Police brutality abroad. In: Geller, William; Toch, Hans (Eds): *Police Violence: Understanding and Controlling Police Abuse of Force*. New Haven: Yale University Press, pp. 273–291.
- Beek, Jan; Göpfert, Mirco (2013): Police violence in West Africa: Perpetrators' and ethnographers' dilemmas. In: *Ethnography* 14 (4), 477–500.
- Behr, Rafael (2019): Gewalt und Polizei. Ambivalenzen des innerstaatlichen Gewaltmonopols. In: *APuZ (Aus Politik und Zeitgeschichte)*, Bundeszentrale für politische Bildung.
- Behr, Rafael (2018): Polizei. Kultur. Gewalt. Polizeiarbeit in der »offenen Gesellschaft«. Studienbrief, Akademie der Polizei Hamburg. S. 63f.

- Behr, Rafael (2000): Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. Opladen: Leske und Budrich.
- Belur, Jyoti (2010): Why do the police use deadly force? Explaining police encounters in Mumbai. In: *The British Journal of Criminology* 50(2): 320–341.
- Benjamin, Walter (2019 [1965]): Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Bittner, Egon (1978): The functions of the police in modern society. In: Manning, Peter; Van Maanen, John (Eds) *Policing: A View from the Street*. Santa Monica: Goodyear Publishing, pp. 32–50.
- Blattberg, Charles (2015): Dirty Hands. In: LaFollette, Hugh (Ed.): *International Encyclopedia of Ethics*. Oxford, Wiley- Blackwell.
- Bourgois, Philippe (2001): The power of violence in war and peace: Post-cold war lessons from El Salvador. *Ethnography* 2(1): 5–34.
- Brun-Cottan, Francoise (2009): The Anthropologist as Ontological Choreographer. In: Cefkin, Melissa (Ed.) *Ethnography and the corporate encounter: reflections on research in and of corporations*. Berghahn, New York.
- Castañeda, Quetzil E. (2006): Ethnography in the Forest: An Analysis of Ethics in the Morals of Anthropology. In: *Cultural Anthropology* 21: 121–145.
- Chan, Janet (1997): *Changing Police Culture: Policing in a Multicultural Society*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Clifford, James (1986): *Writing Culture: The Poetics and Politics of Ethnography*. Berkeley, CA, University of California Press.
- Cockcroft, Tom (2013): *Police culture: Themes and concepts*. London, Routledge.
- Collins, Randall (2008): *Violence: A Micro-Sociological Theory*. Princeton: Princeton University Press.
- Collins, Randall (2009): Micro and Macro Causes of Violence. In: *International Journal of Conflict and Violence*. H. 1, S. 9–22.
- Das, Veena; Poole, Deborah (2004): The State and its Margins: Comparative Ethnographies. In: Dies. (Eds.): *Anthropology in the Margins of the State*. Santa Fe, School of American Research Press.
- Das, Veena (2004): The Signature of the State: The Paradox of Illegibility. In: Das, Veena; Poole, Deborah (Eds.): *Anthropology in the Margins of the State*. Santa Fe, School of American Research Press.
- Derin, Benjamin; Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*. Ullstein, Berlin.

- Derrida, Jacques (1991): Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Elwert, Georg (1997): Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt. In: Von Trotha, Trutz (Ed.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37, (86–101), Opladen, Westdeutscher Verlag.
- Elwert, Georg; Feuchtwang, Stephan; Neubert, Dieter (Eds) (1999): Dynamics of Violence: Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts. Sociologus (Supplement 1).
- Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard (1972): Die Definitionsmacht der Polizei: Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Fekjær, Silje Bringsrud; Petersson, Otto (2019): Producing legalists or dirty Harrys? Police education and field training. In: Policing and Society 29 (8), 936–950.
- Fekjær, Silje Bringsrud; Petersson, Otto; Thomassen, Gunnar (2014): From legalist to Dirty Harry: Police recruits attitudes towards non-legalistic practice. In: European Journal of Criminology 11 (6), 745–759.
- Feldman, Allen (1991): Formations of Violence: The Narrative of the Body and Political Terror in Northern Ireland. Chicago, University of Chicago Press.
- Field, Les W.; Fox, Richard G. (Eds.) (2007): Anthropology put to Work. Oxford, Berg.
- Foley, Douglas E. (2007): Reflections on the Symposium. In: Field, Les W.; Fox, Richard G. (Eds.): Anthropology put to Work. Oxford, Berg.
- Goffman, Erving (2021 [1974]): Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Goldsmith, Andrew (2000): An impotent conceit: Law, culture and the regulation of police violence. In: Coady, Tony; James, Steven; Miller, Seumas; O'Keefe, Michael (Eds): Violence and Police Culture. Melbourne: Melbourne University Press, pp. 109–139.
- González, Roberto J. (2012): »Human Terrain«: Past, Present and Future Applications. In: Robben, Antonius C.G.M.; Sluka, Jeffrey A. (Eds.): Ethnographic Fieldwork. An Anthropological Reader. 2nd Ed. Wiley Blackwell, Chichester.
- Hagberg, Sten; Ouattara, Fatoumata (Eds.) (2012): Engaging anthropology for development and social change. Euro-African Association for the Anthropology of Social Change and Development. Lit Verlag, Wien.

- Hodge, G. Derrick (2013): The Problem with Ethics. In: *PoLAR: Political and Legal Anthropology Review* 36, 2, pp. 286–297.
- Hoebel, Thomas; Knöbl, Wolfgang (2019): *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*. Hamburg, Hamburger Edition.
- Holmes, Stephen (2007): *The Matador's Cape: America's Reckless Response to Terror*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Holzinger, Markus (2015): Nicht normale Organisationen. Kritische Anmerkungen zu Stefan Kühls »Soziologie des Holocaust«. In: *Soziopolis*: https://www.sozipolis.de/nicht-normale-organisationen.html#footnote_88
- Jauregui, Beatrice (2013): *Dirty Anthropology: Epistemologies of Violence and Ethical Entanglements in Police Ethnography*. In: Garriott, William (Ed.) (2013): *Policing and Contemporary Governance. The Anthropology of Police in Practice*. Basingstoke, Palgrave Macmillan.
- Kalyvas, Stathis (2006): *The logic of violence in civil war*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Kania, Richard (1983): Joining Anthropology and Law Enforcement. In: *Journal of Criminal Justice* 11 (6), 495–504.
- Katz, Jack (2018): Armor for Ethnographers. In: *Sociological Forum* 34 (1), 264–275.
- Katz, Jack (1988): *Seductions of Crime*. New York, Basic Books.
- Keil, Geert (2000): *Handeln und Verursachen*. Frankfurt a.M., Klostermann.
- Klockars, Carl B. (1980): The Dirty Harry Problem. In: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 452, pp. 33–47.
- Koschorke, Albrecht (2010): Ein neues Paradigma der Kulturwissenschaften. In: Eßlinger, Eva; Schlechtriemen, Tobias; Schweitzer, Doris; Zons, Alexander: *Die Figur des Dritten*. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Krohn-Hansen, Christian (1994): The anthropology of violent interaction. In: *Journal of Anthropological Research* 50(4): 367–381.
- Kühl, Stefan (2021): Mal wieder ein neuer »Turn« in der Gewaltforschung. Zu den Möglichkeiten und Grenzen eines prozesssoziologischen Zugangs zur Gewalt. In: *Berliner Journal für Soziologie* 31, 505–530.
- Lentz, Carola (2009): Der Kampf um die Kultur. Zur Ent- und Re-Soziologisierung eines ethnologischen Konzepts. In: *Soziale Welt* 60: 305–324.
- Luhmann, Niklas (2000): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Marcus, George E. (1997): The Uses of Complicity in the Changing Mise-en-Scène of Anthropological Fieldwork. In: *Representations. Special Issue: The Fate of »Culture«: Geertz and Beyond* 59: 85–108.

- Maurer, Nadja (2016): Sicherheitsgemeinschaften. Die Formation des Sozialen im nordirischen Friedensprozess. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Maurer, Nadja (2019): Enigmas attract me. Interview with Jack Katz (Part 1/3). <https://criminologia.de/2019/08/interview-with-jack-katz-part-1-3-enigmas-attract-me/>
- Maurer, Nadja (2021): *Sozialraumbezogene Multi-Stakeholder-Konfliktanalyse »Balduintreppe«*. FOSPOL- Forschungsbericht Nr.1, Hamburg. (https://criminologia.de/blog/wp-content/uploads/2021/12/Report_Balduintreppe_FosPol_Maurer.pdf)
- Monjardet, Dominique (1994): La culture professionnelle des policiers. In: *Revue Française de Sociologie* 35(3): 393–411.
- Mosse, George (1990): *Fallen Soldiers. Reshaping the Memory of the World Wars*. New York, Oxford University Press.
- Muir, William K. (1977): *Police: Streetcorner Politicians*. Chicago, University of Chicago Press.
- Nedelmann, Birgitta (1995): Schwierigkeiten soziologischer Gewaltanalyse. *Mittelweg* 36, 4 (3), 8–17.
- Nordstrom, Carolyn; Robben, Antonius (Eds) (1995): *Fieldwork under Fire. Contemporary Studies of Violence and Survival*. Berkeley, University of California Press.
- Pettigrew, J; Shneiderman, S.; Harper, I. (2004): Ethics of Research in Conflict Zones. In: *Anthropology Today* 20 (1), 20–25.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*. Tübingen, J.C.B. Mohr.
- Reemtsma, Jan Philipp (2013): *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*. Hamburger Edition, Hamburg.
- Reemtsma, Jan Philipp (2003): Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem. In: Herrnkind, Martin; Scheerer, Sebastian (Eds): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*. Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik Band 31, S. 7–23, Münster, LIT.
- Schaumberg, Heike (2010): »Taking Sides in the Oilfields: For a Politically Engaged Anthropology.« *Taking Sides: Ethics, Politics, and Fieldwork in Anthropology*, edited by Heidi Armbruster and Anna Lærke, 1st ed., Berghahn Books, pp. 199–216.
- Schinkel, Willem (2004): The will to violence. In: *Theoretical Criminology* 8(1): 5–31.

- Silver, Alan (2005): *The Demand for Order in Civil Society*. In: Newburn, Tim (2005): *Policing: Key Readings*. Portland, Willan Publishing.
- Sklandsky, David (2007): *Seeing blue: Police reform, occupational culture, and cognitive burn-in*. In: O'Neill, Megan; Marks, Monique; Singh, Anne-Marie (Eds): *Police Occupational Culture: New Debates and Directions*. (Sociology of Crime, Law and Evidence Bd. 8) Elsevier, pp. 19–45.
- Skolnick, Jerome; Fyfe, James (1993): *Above the Law. Police and the Excessive Use of Force*. Macmillan, New York.
- Sluka, Jeffrey (1999): *Death Squad: The Anthropology of State Terror*. Philadelphia, University of Pennsylvania Press.
- Sutterlüty, Ferdinand (2015): *Kollektive Gewalt und urbane Riots. Was erklärt die Situation?* In: Paul, Axel P.; Schwalb, Benjamin (Eds): *Gewaltmassen. Über Eigendynamik und Selbstorganisation kollektiver Gewalt*. (S. 231–256). Hamburg, Hamburger Edition.
- Staller, Mario; Koerner, Swen (2022): »Auf den Krieg vorbereiten, wenn du Frieden willst« – eine Analyse des polizeilichen Gefahrennarrativs. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 16, 245–258.
- Staudigl, Michael (2007): *Towards a phenomenological theory of violence: Reflections following Merleau-Ponty and Schutz*. In: *Human Studies* 30: 233–253.
- Trotha, Trutz von (1997): *Zur Soziologie der Gewalt*. In: Ders. (Ed.) *Soziologie der Gewalt*. Opladen: Westdt. Verl. (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 37), pp. 9–56.
- Van Maanen, J (1978): *The asshole*. In: Manning, P K; Van Maanen, J (Eds): *Policing: A View from the Street*. Santa Monica, Goodyear Publishing, 221–238.
- Waddington, P.A.J. (1999): *Police (canteen) sub-culture: An appreciation*. In: *The British Journal of Criminology* 39(2): 287–309.
- Weber, Max (1980 [1921]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. rev. Aufl. Besorgt von Johannes Winckelmann. Tübingen, Mohr Siebeck.
- Worden, Robert (1996): *The causes of police brutality: Theory and evidence on police use of force*. In: Geller, William; Toch, Hans (Eds): *Police Violence: Understanding and Controlling Police Abuse of Force*. New Haven: Yale University Press, pp. 23–51.